

BGE 68 IV 123

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_IV_123

FR: ATF 68 IV 123

IT: DTF 68 IV 123

Volltext

122 Verfahren. No 26. enquêtes fussent jointes et qu'il fût statue en même temps par un seul tribunal sur les infractions en concours, conformément à l'art. 350 ÖPS ; il est en effet de jurisprudence que l'art. 351 peut être invoqué, non seulement par les autorités cantonales, mais par l'inculpé lui-même (RO 67 I 149 ; 68 IV 4 cons. 3), et il n'importe pas, au regard de l'art. 350, que les actes punissables soient soumis à l'ancien droit ou au nouveau (RO 68 IV 60). Mais le recourant ayant omis de s'adresser au Tribunal fédéral, la compétence est demeurée au lieu de la commission du délit, c'est-à-dire pour le délit de banqueroute au lieu d'ouverture de la faillite. Cela résulte nettement de l'art. 350 eh. 2 CPS, qui, dans le cas où le for prévu pour le concours d'infractions n'a pas été respecté, n'ordonne pas un nouveau jugement portant sur les diverses infractions, mais, à la requête du condamné, fait fixer par le tribunal qui a prononcé la peine la plus grave une peine d'ensemble. D'autre part, le juge qui a connaissance d'une condamnation déjà portée pour l'une des infractions en concours doit se borner à prononcer une peine complémentaire à celle précédemment infligée; il n'y a alors plus lieu de fixer ultérieurement une peine d'ensemble, puisque l'accusé se voit pratiquement assurer l'avantage qu'il y a pour lui à ce que les infractions concurrentes soient jugées en même temps (RO 68 IV 13). C'est pourquoi le condamné n'a pas un intérêt à obtenir, par le pourvoi en nullité, la cassation du premier jugement rendu en débats distincts ; l'annulation de toute une procédure n'aurait pas de sens. Le système aurait d'ailleurs pour conséquence fâcheuse que l'individu recherché à plusieurs endroits attendrait de voir à quelle peine le condamné le premier jugement pour, selon le cas, l'attaquer en nullité ou s'en abstenir. Enfin, l'annulation après coup du jugement à cause de l'observation du for de l'art. 350 al. 1 CPS se heurte à un obstacle de procédure. Pour statuer sur le pourvoi en nullité, la Cour de cassation devrait constater les infractions qui concourent avec celle qui a déjà été jugée, et déterminer celle qui est frappée de la peine la plus grave ou le lieu où la première instruction a été ouverte. Mais elle ne dispose à cet effet d'aucuns moyens d'enquête; elle doit rendre son jugement uniquement sur la base des constatations figurant dans le jugement cantonal (art. 275 PPF); or celui-ci ne mentionne généralement pas du tout - et c'est bien le cas en l'espèce - les infractions non comprises dans la poursuite, ni l'enquête déjà instruite ailleurs. Par ces motifs, le Tribunal fédéral [fl]ononce : Le pourvoi est irrecevable. 27. Entscheid der Anklagekammer vom 28. Oktober 1942 i. S. Frey. In Abweichung von Art. 350 Ziff. 1 StGB wird die Gerichtsbarkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen von der Anklagekammer gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP zwischen zwei Kantonen geteilt, weil das im einen Kanton für eine der strafbaren Handlungen eingeleitete Verfahren bereits vor der Appellationsinstanz hängig ist. Dans un cas de concours d'infractions commises dans deux cantons, la Chambre d'accusation, dérogeant à l'art. 350 eh. 1 CP en vertu de l'art. 263 PPF, partage la compétence entre les deux cantons parce que, pour l'une des infractions, la juridiction d'appel est déjà saisie dans l'un des cantons. In un caso di concorso

di reati commessi in due cantoni, la Camera d'aonsa, derogando all'art. 350 cifra 1 del CPS in virtù dell'art. 263 PPF, divide la competenza tra i cantoni, poiché la procedura aperta in un cantone per l'uno dei reati e già in sede di appello. A. - Luise Frey und Frau Steiger sind im Kanton Bern angeklagt, vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches sich der gewerbsmässigen Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht schuldig gemacht zu haben. Gegen das vom Amtsgericht Biel in dieser Sache gefällte Urteil vom 1. Juni 1942 appellierten beide Angeklagte an die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, welche noch nicht geurteilt hat. Am 19. August 1942 wurde Luise Frey zusammen mit 124 Verfahren. No 27. fünf Mitbeschuldigten im Kanton Solothurn in eine Kriminaluntersuchung wegen gewerbsmässiger Abtreibung, begangen im Jahre 1942, einbezogen. Ein Urteil ist in dieser Sache noch nicht gefällt worden. B. - Am 29. September 1942 stellte Luise Frey sowohl bei den bernischen als auch bei den solothurnischen Behörden das Gesuch, die Verfolgung und Beurteilung ihrer im Kanton Solothurn begangenen Tat sei den bernischen Gerichten zu übertragen. Die Anklagekammern beider Kantone wiesen dieses Begehren ab. C. - Mit dem vorliegenden Gesuch an die Anklagekammer des Bundesgerichts beantragt Luise Frey neuerdings, die bernischen Gerichte seien zur Beurteilung der beiden gegen sie in den Kantonen Bern und Solothurn hängigen Fälle zuständig zu erklären und beide Verfahren seien zu vereinigen. Die Anklagekammer hat in Erwägung gezogen: 1. - Nach bernischem Recht ist gewerbsmässige Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht wahlweise mit Korrekthaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren und Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bedroht gewesen (Art. 135 Abs. 2 bern. StGB in der Fassung von Art. 396 Ziff. V bern. StrV, Art. 10 Atis. 2, Art. 11 Abs. 3 bern. StGB). Diese Strafdrohung ist milder als jene des neuen Rechts, welche auf Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren lautet (Art. 9 Ziff. 3 StGB). Die Tat, welche die Gesuchstellerin im Kanton Solothurn unter neuem Recht begangen haben soll, ist daher mit schwererer Strafe bedroht als jene, welche ihr im Kanton Bern vorgeworfen wird. Gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind daher an sich die solothurnischen Gerichte auch zur Beurteilung der im Kanton Bern begangenen Tat zuständig. 2. - Gemäss Art. 263 Abs. 3 BStrP in der Fassung von Art. 399 lit. e StGB kann die Anklagekammer die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anders als in Art. 350 StGB bestimmen. Hierauf Verfahren. No 27. 125 beruft sich die Gesuchstellerin subsidiär, um ihre Begehren zu stützen. Würden indessen im vorliegenden Falle die bernischen Behörden zuständig erklärt, auch die im Kanton Solothurn begangene Tat zu verfolgen und zu beurteilen, so würde dadurch der Zweck des Art. 350 StGB nicht gewahrt. Art. 350 Ziff. 1 StGB will verhindern, dass die Ausfüllung einer Gesamtstrafe für mehrere an verschiedenen Orten begangene strafbare Handlungen (Art. 68 StGB) an der Verschiedenheit des Gerichtsstandes scheitere. Der Gerichtsstand soll ein einheitlicher sein, wenn und weil dadurch die gleichzeitige Beurteilung mehrerer strafbarer Handlungen und die Ausfüllung einer Gesamtstrafe ermöglicht wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in der Regel gleichgültig, ob von den Begehungsorten mehrerer strafbarer Handlungen der eine oder der andere als Gerichtsstand bestimmt werde; dann kann die Anklagekammer gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP von der Regel des Art. 350 Ziff. 1 StGB abweichen und einen Ort als Gerichtsstand bezeichnen, an welchem nicht die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt bzw. nicht die Untersuchung zuerst angehoben worden ist. Würde im vorliegenden Falle die Verfolgung und Beurteilung der von der Gesuchstellerin im Kanton Solothurn begangenen gewerbsmässigen Abtreibung den bernischen Behörden übertragen, so wäre eine gleichzeitige Beurteilung dieser Tat mit der im Kanton Bern begangenen

gleichwohl nicht möglich, da letztere erstinstanzlich, wenn auch noch nicht rechtskräftig, bereits beurteilt worden ist. Ein~ Aufhebung des Verfahrens vor der Strafkammer des Obergerichts des Kanton~ Bern und dem Amtsgericht Biel, nur um die einheitliche Beurteilung aller Taten der Gesuchstellerin wiederum im Kanton Bern zu ermöglichen, ist nicht statt- haft. Die Gerichtsstandsbestimmungen gestatten bloss, ein vor einem örtlich unzuständigen Gericht geführtes Ver- fahren. aufzuheben und die Sache zur Verfolgung dem zuständigen Gericht zu übertragen. Dagegen darf nicht 126 Verfahren. No 27. ein zuständigen Ortes geführtes Verlahren aufgehoben und am gleichen Orte, weqn vielleicht auch vor einem Gericht mit anderer sachlicher Zuständigkeit, neu bego:Q.nen wer- den, nur um die Verfolgung und Beurteilung einer andern Tat im gleichen Verlahrenzu ermöglichen. Dass eine Verei- nigung der beiden vorliegenden Fälle in de~ Verlahrens- stadien, in denen sie sich heute befinden, nicht ohne Auf- hebung des bernischen Verlahrens zurück bis und mit dem Urteil des Amtsgerichts von Biel möglich wäre, liegt auf der Hand, denn die Strafkammer des bernischen Ober- gerichts ist nur Appellationsinsta.nz und kann daher den im Kanton Solothurn hängigen Fall nicht zur BeurteilU:Q.g übernehmen. Es geht auch nicht an, diesen Fall zunächst einer untern bernischen Instanz zu übertragen und abzu- warten, bis das Verlahren soweit gediehen wäre, dass eine Vereinigung in oberer Instanz möglich würde. Angesichts der Strafe, welche Art. 119 Ziff. 3 StGB androht, wäre im Kanton Bem nicht ein Amtsgericht, sondern ein Geschwo'- renengericht oder die Kriminalkammer zuständig, die unter neuem Recht begangene Tat der Gesuchstellerin zu beurteilen (Art. 29, 30, 198 bern.StrV in der Fassung von Art. 29 Ziff. V, VI, XII bern. EG StGB). Die Appellation wäre daher nicht zulässig. Selbst wenn der Fall von einem Amtsgericht beurteilt würde, stünde nicht fest, dass später eine Vereinigu:Q.g ·mit dem bei der Strafkammer hängigen Fa.11 möglich wäre, denn dies würde ·voraussetzen, dass die Gesuchstellerin oder die Staatsanwaltschaft von ihrem Appellationsrecht Gebrauch machen würden. Von einer Übertragu:Q.g der im Kanton Solothurn hän- gigen Sache an die bernischen Gerichte ist daher abzu- sehen. 3. - Dagegen rechtfertigt es sich, gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP von Art. 350 Zi:ff. 1 Abs. 1 StGB wenigstens insofern abzuweichen, als die bernischen Behörden zur Beurteilung der von der Gesuchstellerin im Kanton Bern begangenen Tat zuständig zu erklären sind. Bei Über- tragung dieser Sache. an den Kanton Solothurn würde das 127 im Kanton Bern hängige Verlahren, in welchem bereits ein, wenn auch noch nicht rechtskräftiges Urteil gera.llt worden ist, hinfällig, und die sofothurnischen Behörden wären genötigt, wegen dieser Tat ein neues Verlahren zu beginnen. Dies wäre nicht prozessökonomisch. Zwar hat die Anklagekammer am 2. Oktober 1942 in Sachen Kämpel erkannt, dass beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine Teilung der Gerichtsbarkeit nicht zu- lässig sei. In jenem Falle war indessen noch in keinem der Verlahren, deren Vereinigung in der Hand einer einzigen Behörde verlügt wurde, ein Urteil gefällt worden. Die zuständige Behörde konnte sich die vorher von andern Behörden durchgeführten Untersuchungsmassnahmen ohne Nachteil zunutze machen. In der vorliegenden Sache ist die Trennung auch deshalb angezeigt, weil das Verlahren im Kanton Bern auch gegen die Mittäterin Frau Steiger gerichtet ist. Würden die solothurnischen Behörden zustän- dig erklärt, die von der Gesuchstellerin im Kanton Bern begangene Tat zu beurteilen, so müssten sie entweder gestützt auf Art. 349 StGB auch zuständig erklärt werden, das Verlahren gegen Frau Steiger durchzuführen, oder das Verlahren gegen sie müsste gestützt auf Art. 262 Abs. 3 BStrP in der Fassung von Art. 399 lit. d StGB von dem- jenigen gegen Lliise Frey getrennt werden. Beides wäre mit Nachteilen verbunden. Die Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen den Kantonen Bern und Solothurn hat zur Folge, dass

die Behörde, welche zuletzt urteilen wird, eine Zusatzstrafe auszuia.llen hat, so dass die Gesuchstellerin nicht schwerer bestraft wird, als wenn alle strafbaren HandlU:Q.gen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB). Demnach hat die Anklagekammer erkannt : Zur Verfolgung und BeurteilU:Q.g der der Gesuchstellerin Lliise Frey in den Kantonen Bern und Solothurn zur Last gelegten Taten sind die Behörden der Begehungsorte zu- ständig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.